Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Dienstag, den 15 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 26 Megidor VIII.

Bollziehungs: Ausschuß.

Lauis, 23. Juni 1800.

Deinrich Ascholke, Regierungscommissair in den Cantonen Lugano und Bellinzona, dem Vollz. Ausschuß.

Burger Mitglieder bes Bolly. Ausschuffes!

Schon in einem meiner ersten Rapporte hatte ich die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß der durch ein Gesetz in der helvetischen Republik aufgehobene Zehnden in den italienischen Cantonen, seit Besitznahme derzelben durch die Oestreicher, wieder hergestellt wurde, auf Verlangen des kaisert. Regierungscommissairs Grafen von Cocastelli, und daß der Zehnden auch wirklich ohne Anstand bezahlt wurde, besonders da er größentheils zur Unterhaltung der Geistlichen, milder Stissungen und einzelner Partikularen gereichte.

Aus bepliegenden Proklamationen der provisorischen Regierungen von Mendrisso dat. 6. Juli 1799, und Lugano dat. 2. Juli 1799, ersehen Sie, unter welchen Erwägungen der Zehnden hergestellt wurde. Die Wiedereinsuhrung desselben war aber um so nothwendiger, da die provisorischen Regierungen der ttalienisschen Cantone keine Mittel besassen, den Geuftlichen an der Stelle des Zehnden andere Quellen des Untershalts zu öffnen.

Jest, da die Ernde erscheiut, erwacht von neuem die Sorge aller Zehndbesißer und besonders der Geistzlichkeit. Der Bischoff von Como, Carlo Rovelli, steht an ihrer Spisse und flehet um Gestattung des Zehnden in den benden Cantonen, wie Sie aus der benliegenden Abschrift seines an mich gerichteten Schreizbens sehn. Seben so verwenden sich deswegen die propissorischen Regierungen selbst.

Burger Mitglieder bes Vollz. Ausschuffes! es ift mir nicht unbekannt, wie vielen Benstand und Widersstand die Aussehung des Zehnden hatte, und welche Kampfe er in den Versammlungen des gesezgebenden Corps veranlaßte. Ich trete auch in keine Discussion über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Abschaffung oder Herstellung des Zehnden, glaube aber Ihnen und dem Vaterlande eine wesentliche Pflicht zu leisten, wenn ich Ihnen meine Gedanken über das dermalige Verhältniß des Zehnden in den italienischen Cantonen entwikle, und darauf einen Vorschlag gründes der dem Staate in diesen Theilen vortheilhaft ist.

Der Zehnd in den welfchen Cantonen gereicht bes fonders zur Unterhaltung der Geiftlichen, einiger mile ben Stiftungen und Partifularen.

Da das Liquidationsbureau mitten in feinen Urbeiten durch das Einruden fremder Truppen aufgelost wurde: fo hat bis jezt noch an keine Urt der Entschädigung der Zehndbefiger gedacht werden konnen.

Die provisorischen Regierungen, indem sie die Zahlung des Zehnden wieder gestatteten, machten sich das durch den Elerus und vermittelst desselben das Bolk anhängig und ergeben.

Viele Partikularen und noch ben weitem mehr die Geistlichkeit, defigleichen Hospitaler, sind mit dem Berlurst des Zehnden ihres Unterhalts beraubt für ein Jahr. Ihre Lage ist um so harter, je theurer die gegenwärtigen Zeiten sind. Meines Wissens hat die Republik ihnen noch keine andere Mittel des Unterhalts anweisen können.

Gerechtigkeit scheint also die einsweilige Erlaubnis ber Entrichtung des Zehnden zu gestatten — die Politik aber gebietet dieselbe.

Die Geiftlichen und Zehndbesitzer in der gegenwärstigen allgemeinen Theurung für ein ganzes Jahr ihrem

Mismuth und ihrer Noth preis zu geben. — — Den Clerus in diesen unruhigen Zeiten, in diesen Grenzgegenden von Cisalpinien (!), ben der Ungewisheit des Ausgangs eines verheerenden Krieges, von neuem oder mehr als je gegen die helvetische Regierung zu erbittern — ist unmöglich von der Convenienz des Vollziehungsausschusses, und muß selbst den geschwornen Freunden der Zehndvernichtung unrathsam dunten. Die Folgen der Strenge sind unübersehbar. Der Clerus, indem er die Geistlichkeit wieder in Eisalpinien geehrt sieht, wird die Vernachläsigung seiner durch die helvetische Regierung um so schmerzlicher empfinden.

Das einzige Hinderniß zur Gestattung des Zehnden ift das Gesetz, welches ihn in der ganzen Nepublik vernichtete.

Wenn aber auch wirklich Falle von Wichtigkeit und reich an machtigen Folgen keine Ausnahme vom Gesetz bewirken könnten: so glaub ich, ist das gegenwärtige politische Verhältnis der italienischen Cantone von solscher Art, daß, ohne Verletzung eines Gesches, eins, weilen für dieses Jahr die Entrichtung des Zehnden noch zugelassen werden könne.

Denn obwohl diese Cantone gegenwärtig wieder mit der Schweiz vereint sind, so sind sie doch aus bekaunten Gründen noch nicht, den Vorschriften der Constitution gemäß, den übrigen Cantonen gleich organisert. Man hat einsweilen noch die provisorischen Regierungen müssen fortarbeiten und verschiedene ihrer Verordnungen so lange gelten lassen, die man im Stande ist, auf eine solide Weise diese Gegenden constitutionell zu reorganisern.

Da aus diesen Ursachen viele andere Gesetze der Belvetischen Republik hier noch unvollzogen bleiben mussen, so können die Verordnungen der provisorischen Regierungen, welche den Zehnden zu beziehen heisen, unter dem gegenwärtigen provisorischen Zustand der Cantone in Rechtskraft bleiben, wie es andere Verserdnungen sind.

Ich ersuche Sie also, Burger Mitglieder des Vollz. Ausschuffes, die Verordnungen der provisorischen Regierungen für einsweilen in Bezug auf den Zehnden, in Kraft zu lassen. Die Regierung erwirdt sich damit in diesen Gegenden eine mächtige Stütze durch den ganzen Anhang des hier so viel geltenden Clerus; verwandelt Feinde in Freunde und rettet durch diese Maßregel vielleicht das Land in einem kunftigen Eturm.

Sch bitte um die schleunigste Mittheilung Ihrer

Verhaltungebefehle, worauf das gange Land mit Be-

Gruf und Chrfurcht!

(Sig.) heinrich Zschoffe. Dem Original gleichl.: Bern den 30. Juni 1800. Der Interims. Gen. Secr. des Vollz. Ausschuffes, Brigtte.

Gesetzgebung. Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über das zwente Buch des burgerlichen Rechtsgangs.)

Es scheint sehr unrecht, wenn seine Glaubiger, wohl gar Buchhandler, nicht auf ihre eigene Baare greis sen durften. Denn in diesem Falle ist der Buchhandsler eben sowohl ein Gelehrter als der Buchernarr.

- 4. Der 28. Artikel verordnet, daß die gepfändeten Effekten wenigstens acht Tage lang vor dem Verkaufe, und noch dren Tage nach demselben aufbehalten wers den sollen. Der Zustand eines Menschen, dessen Mostlien man verkauft, ist traurig. Es ware menschlich, daß auch acht Tage nach dem Verkaufe er seine Mostlien, wenn er Mittel dazu sindet, wieder an sich bringen möge.
- 5. Der 48. Art. wird sehr übel verstanden. Er unterwirft den Schuldner, welcher nach ergangener besonderer Pfändung irgend eine der besonders gepfänsdeten Effekten verabwandelt, einer Geldbusse von sechs Franken. Allein wenn die Pfändung beträchtlich ist, wenn sie sich auf den Werth oder die Summe von mehrern tausend Franken beläuft, sindet sich auch noch ein Schuldner, der noch Anstand hat, zwischen dem Vermögen darüber zu schalten und der Furcht sechs Franken als Busse bezahlen zu mussen? Dadurch wurden die meisten einer solchen Verordnung ausgesesten Pfändungen entweder null und nichtig, oder es würden tausend Schwierigkeiten daraus entstehen.
- 6. Die Artikel 30 und 91 unterwerfen einer Busse von vier Franken den Glaubiger, ben welchem es sich zeigte, daß er eine Summe, fordern wurde, die ihm nicht gehörte, und den Schuldner, dessen Einwendungen gegen die Pfändung ungegründet gefunden wurz den. Allein es geschieht täglich, daß ein Gläubiger redlicherweise eine Schuld fordert, und ein Beklagter ebenfalls redlicherweise sich weigert. Da nun bloß